

# BEITRAGSORDNUNG

des

## SK Blauer Springer Paderborn 1926 e.V.

(Fassung vom 26.01.2018)

### § 1 Allgemeines

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in § 10 der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seinen Aufgaben nachkommen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 26. Januar 2018 diese Beitragsordnung beschlossen. Sie tritt zum 1. Juli 2018 in Kraft.

### § 2 Mitgliedsbeiträge

1. Der reguläre Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder beträgt 60,00 € pro Jahr, für passive Mitglieder 40,00 € pro Jahr.
2. Für Jugendliche, Auszubildende, Studierende und Rentner/-innen gilt ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag in Höhe von 30,00 € pro Jahr. Die Voraussetzungen für die Ermäßigung müssen am jeweiligen Stichtag der Fälligkeit erfüllt und auf Verlangen dem Geschäftsführenden Vorstand nachgewiesen sein. Hier und im Folgenden gilt als Jugendliche/-r, wer zu Beginn des Geschäftsjahres das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
3. Bei mehreren Jugendlichen einer Familie reduziert sich der Mitgliedsbeitrag für das zweite jugendliche Mitglied auf 22,50 € und auf 15,00 € für jedes weitere.
4. In begründeten Einzelfällen kann der Geschäftsführende Vorstand den Mitgliedsbeitrag erlassen oder reduzieren.

### § 3 Trainingsbeiträge

1. Für Jugendliche wird ein zusätzlicher Trainingsbeitrag in Höhe von 5,00 € pro Monat erhoben.
2. Zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres können Jugendliche die Teilnahme am regelmäßigen Training unter Einhaltung einer Frist von einem Monat (Eingang beim Geschäftsführenden Vorstand bis zum 31. Mai bzw. 30. November) kündigen. Ab diesem Zeitpunkt entfällt dann der Trainingsbeitrag.
3. In begründeten Einzelfällen kann der Geschäftsführende Vorstand den Trainingsbeitrag erlassen oder reduzieren.

## **§ 4 Sozialtarife**

1. Empfängern/-innen von Arbeitslosengeld II (SGB II), Empfängern/-innen von Sozialhilfe (SGB XII), Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Mitgliedern der betreffenden Bedarfsgemeinschaften wird ein Nachlass von 50% auf die unter § 2 und § 3 aufgeführten Beiträge gewährt.
2. Darüber hinaus kann in sozialen Härtefällen ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand nach Prüfung der vorgelegten Nachweise.

## **§ 5 Aufnahmegebühr**

Eine Aufnahmegebühr wird zurzeit nicht erhoben.

## **§ 6 Fälligkeit und Zahlung**

1. Die o. g. Beiträge und Gebühren werden in zwei gleichen Raten jeweils zu Beginn eines Kalenderhalbjahres im Voraus fällig.
2. Tritt ein Mitglied unterjährig in den Verein ein, so wird der anteilige Mitgliedsbeitrag erst ab dem Beginn des folgenden Kalenderhalbjahres erhoben. Der Trainingsbeitrag für Jugendliche wird ab dem Folgemonat des Vereinseintritts erhoben. Der sich bis zum nächsten regulären Zahlungstermin ergebende Betrag wird dann unmittelbar fällig.
3. Endet die Mitgliedschaft, so endet ab diesem Zeitpunkt auch die Beitragspflicht.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.
5. Die Beiträge und Gebühren des Vereins werden standardmäßig durch Abbuchungsermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Sollte das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweisen, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Die Abbuchungsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden.
6. Im Ausnahmefall können die Mitglieds- und Trainingsbeiträge auch per Überweisung auf das Vereinskonto IBAN DE82 4765 0130 1010 0017 56 bei der Sparkasse Paderborn-Detmold, BIC WELADE3LXXX, geleistet werden. Wegen des höheren Verwaltungsaufwandes wird hierbei allerdings ein Aufgeld in Höhe von 5,00 € pro Überweisung fällig. Gleichzeitig ist das Mitglied für die fristgerechte Zahlung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 verantwortlich. Die Zahlungsverpflichtung erlischt nicht durch stillschweigendes Fernbleiben vom Spiel- und Trainingsbetrieb.
7. Bei nicht fristgerechter Zahlung können Gebühren in Höhe von 5,00 € pro Mahnung erhoben werden. Gleiches gilt für eine Rücklastschrift.
8. Bei fortgesetztem Zahlungsverzug droht die Streichung von der Mitgliederliste (vgl. § 7, Absatz 3 der Satzung).